



Benutzungsordnung für das ALTE RATHAUS

Zur Regelung der Benutzung der Räumlichkeiten im ALTEN RATHAUS hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. Juni 2002 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

erlassen:

I. Allgemeines – Nutzung der Räumlichkeiten

1. das ALTE RATHAUS wurde zum Vereinshaus umgebaut. Hierbei sind zum einen vereinseigene Räumlichkeiten mit eigenverantwortlicher Nutzung entstanden und zum anderen ein „Kleiner und Großer Versammlungsraum“.
2. Dieser Kleine und Große Versammlungsraum dient ausschließlich für Zwecke der örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen sowie für Veranstaltungen der Gemeinde.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
4. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, verbindlich.

II. Verwaltung und Aufsicht

1. Das ALTE RATHAUS wird vom Hauptamt verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde (künftig Hausmeister genannt) obliegt die laufende Aufsicht und Wartung des ALTEN RATHAUSES. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
3. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten tragen sind die vom Benutzer gegenüber der Gemeindeverwaltung mitgeteilten Personen verantwortlich; sie haben für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der jeweilige Hausmeister ist gegenüber den Verantwortlichen weisungsberechtigt.
4. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder Gruppen den Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind,

zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauerhafte Untersagung entscheidet dabei der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des ALTEN RATHAUSES zu verlangen, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls die Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

III. Veranstaltungen, Belegungsregelung

1. Die Vermietung des Kleinen und Großen Versammlungsraumes erfolgt auf schriftlichen Antrag und muss mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Sofern Räumlichkeiten frei sind, kann auch eine kurzfristige Belegung erfolgen. Liegen für denselben Zeitraum mehrere Anträge vor, so gilt in der Regel der Zeitpunkt des Antragseingangs (Vgl. auch I Ziffer 3). Veranstaltungen im öffentlichen Interesse haben Vorrang.
2. Eine Vermietung erfolgt nur an ortsansässige Vereine und sonst. ortsansässige Organisationen. Der Veranstaltungsring Metzingen und die Musikschule Metzingen gelten auch als ortsansässige Organisationen. Ausnahmen von dieser Beschränkung sind möglich, wenn es sich um einen Antragsteller handelt, der vergleichbare Angebote wie der Kreis der Berechtigten macht. Eine Nutzung für private Veranstaltungen ist nicht möglich.
3. Der Große Versammlungsraum kann mit oder ohne Küche angemietet werden.
4. Für Veranstaltungen im Kleinen Versammlungsraum wird die Teeküche mitgemietet .
5. Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst vorzunehmen.

IV. Veranstaltungen mit Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung hat unter Verwendung der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu erfolgen (Küche bzw. Teeküche).
2. Die Bestimmungen über den Jugendschutz und die gaststättenrechtl. Bestimmungen (z.B. Sperrzeit) sind einzuhalten..
3. Die Küche beim Großen Versammlungsraum wird rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Hierbei festgestellte Mängel, Verluste oder Schäden werden dem jeweiligen Veranstalter in Höhe des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt.

V. Ordnung/Sauberkeit

1. Die Räume und Einrichtungen des ALTEN RATHAUSES mit Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des ALTEN RATHAUSES haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
2. Der Gemeindeverwaltung kann die Stellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung finden sinngemäße Anwendung.
4. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
5. Die Teeküche beim Kleinen Versammlungsraum und die Küche beim Großen Versammlungsraum ist nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen und so zu übergeben, wie sie angetroffen wurde. Die übrigen Räume sind besenrein dem Hausmeister zu übergeben (besenrein heißt auch, dass größere Verschmutzungen feucht aufgewischt werden). Die erforderlichen Putzmittel stellt die Gemeinde zur Verfügung.

VI. Öffnungszeiten

Die Räumlichkeiten des ALTEN RATHAUSES sind ganzjährig geöffnet. Aus begründetem Anlass kann die Gemeinde auf bestimmte Zeit (z.B. Großputz) die Benutzung der Räumlichkeiten aussetzen.

VII. Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des ALTEN RATHAUSES sind die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine angemessene Kautions verlangen, die mit der Miete vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall vom Bürgermeisteramt festgelegt.

VIII. Haftung

1. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleiben die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Der Mieter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche die Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch ihre Benutzung entstehen gesamtschuldnerisch.
4. Für Gegenstände, die der Mieter oder Benutzer in das ALTE RATHAUS verbrachte, sowie deren Verwahrung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

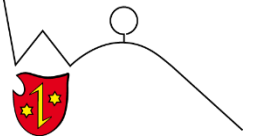
Punkt I, II, V und VIII der Benutzungsordnung gelten auch für die vereinsinterne Überlassung der Räume an den homöopathischen Verein, das DRK, den Türkischen Verein, den schwäbischen Albverein und den TSV.

IX: Inkrafttreten/ Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Dettingen/Erms, den 18.06.2002

gez.
Hillert
Bürgermeister



Gebührenordnung für das ALTE RATHAUS

Zur Regelung der Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten im ALTEN RATHAUS hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.Juni 2002 folgende

GEBÜHRENORDNUNG

erlassen:

I. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dettingen erhebt für die Benutzung des Kleinen und Großen Versammlungsraums im ALTEN RATHAUS Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung:

II. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Veranstalter (Mieter). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Gebührenfreiheit

Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht, kann auf die Festsetzung einer Miete ganz oder teilweise verzichtet werden.

Für nicht bewirtschaftete Veranstaltungen, bei denen vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird, werden keine Nebenkosten (Reinigungs- und Heizkosten) berechnet.

IV. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Dettingen zu bezahlen.

V. Gebührenhöhe

A. Miete

Für Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine und sonst. gemeinnützige Organisationen und Parteien:

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| a) ohne Eintrittsgeld pro Tag | 0 € |
| b) mit Eintrittsgeld pro Tag (großer Versammlungsraum) | 25,-- € |
| (kleiner Versammlungsraum) | 15,-- € |

B. Reinigungskosten

Bei Veranstaltungen :

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) ohne Bewirtschaftung pro Tag | 8,-- € |
| b) mit Bewirtschaftung pro Tag | 25,-- € |

C. Heizkosten

Wenn bei Veranstaltungen geheizt werden muss, sind pro Stunde pauschal Heizkosten zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------------------------|--------|
| 1. Bei Benutzung des Kleinen Versammlungsraum | 2,-- € |
| 2. Bei Benutzung des Großen Versammlungsraums | 2,50 € |

Für die Berechnung wird die Zeit von 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis Ende der Veranstaltung zugrundegelegt.

D. Kautions

Die Gemeinde kann eine angemessene Kautions verlangen.

VI. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen/Erms, den 18.06.2002

gez.: Hillert
Bürgermeister